STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r):

Vorlage

zu TOP

2020/0314

öffentlich

Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Zusammensetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Beckum
17.11.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Der Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Die Zusammensetzung der Ausschüsse beruht auf § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Wahlentscheidung über die konkret personelle („namentliche“) Zusammensetzung der Ausschüsse geht der Beschluss über die Zahl der Ausschusssitze voraus und die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§ 58 Absatz 3 GO NRW und gegebenenfalls sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (§ 58 Absatz 4 GO NRW) zu Ausschussmitgliedern bestellt werden sollen.

Die Priorität dieser Grundsatzentscheidung ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW und folgt allgemein demokratischen Erwägungen – erst wenn feststeht, welche Funktion durch die Wahl besetzt werden soll, kann man zur Wahl schreiten.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht (§ 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Hinsichtlich etwaiger spezieller Regelungen bei der Besetzung der einzelnen Ausschüsse wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Anzahl der Ausschussmitglieder

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit gebietet zugunsten kleiner Ratsgruppierungen grundsätzlich keine Vergrößerung der Ausschüsse. Es besteht damit grundsätzlich kein Anspruch auf Erhöhung der Sitzzahl in den Ausschüssen, so dass jede Fraktion oder Gruppe einen Sitz erhält, und zwar auch nicht bei beschließenden Ausschüssen (BVerwG, Beschluss vom 07.12.1992 – 7 B 49.92). Dies mag in Fällen anders sein, wenn die Ausschusssitzzahl missbräuchlich so klein gewählt ist, dass dadurch gezielt kleine Gruppierungen von einem Sitz ausgeschlossen sind. Nach Auffassung des OVG NRW im Urteil vom 24.11.2017 (15 A 2331/15) könne die Nichtrepräsentanz einer Fraktion im Ausschuss, die im Rat über circa 10 Prozent der Sitze verfügt, noch mit dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz vereinbar sein. Verfüge die Fraktion aber über circa 16 Prozent der Sitze, so könne eine Kollision vorliegen.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW als Ausschussmitglieder volles Stimmrecht.

Bei der Festlegung der Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger ist unbedingt § 58 Absatz 3 GO NW zu beachten, wonach die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf.

Darüber hinaus sind gemäß § 58 Absatz 3 Satz 4 GO NRW Ausschüsse nur dann beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger deutlich geringer festzulegen, als die Zahl der Ratsmitglieder.

Zu sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern in den Ausschüssen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Beckum gewählt werden, die dem Rat angehören können. Sie müssen gemäß § 12 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) zum Rat wählbar sein und gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz nicht von der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Vertretung wegen Inkompatibilität ausgeschlossen sein.

Anlage(n):
Rechtsgrundlagen und Hinweise zur Ausschussbildung und -besetzung